

Rechtsverordnung der Stadt Weinheim über die Benutzung des Waidsees

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes Baden-Württemberg vom 03.12.2013 (Gbl. S. 389), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl.2020, Nr. 46, S. 1233, 1248)), hat der Gemeinderat als Ortspolizeibehörde in seiner Sitzung am 12. Mai 2021 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Waidsee und seinen Uferbereich auf der Gemarkung Weinheim.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flst.Nr. 13840 Gemarkung Weinheim.
Die Grenzen des Geltungsbereichs sind in der als Anlage 1 beigefügten Karte rot eingetragen, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung wird.

Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch den Hammerweg, im Westen durch die BAB 5, im Süden durch landwirtschaftliche Grundstücke, im Osten vom Grundstück des Miramars und des Parkplatzes von Miramar und Strandbad.

- (3) Die Bestimmungen der Rechtsverordnung dienen dem Schutz der Natur, der Regelung der Nutzungsinteressen am See, der Konkretisierung des Rechtes auf Gemeingebrauch, der Sicherstellung der Erholung sowie der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
Insbesondere soll das um weite Teile des Waidsees bestehende „Besonders geschützte Biotop“ nach § 30 Naturschutzgesetz vor Beeinträchtigungen durch intensive und ungesteuerte Nutzungen geschützt werden, damit soll der Bestand erhalten und eine artgemäße Entwicklung sichergestellt werden.

§ 2 Gemeingebrauch am Gewässer

- (1) Das Baden ist ausschließlich innerhalb des durch Bojenketten gekennzeichneten Bereichs des Strandbads und nur während der Öffnungszeiten des Strandbads erlaubt. Die Haus- und Badeordnung für das Strandbad gilt für den allgemeinen Badebetrieb und ist gesondert zu beachten. Bei Sonder- oder Schulveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (Vereine oder andere Gemeinschaften) können Ausnahmen zugelassen werden. Den am Waidsee

ansässigen Vereinen ist von ihrem Vereinsgelände aus Schwimmtraining unter eigener Aufsicht erlaubt.

- (2) Die Nutzung von Schlauchbooten, Luftmatratzen und anderen aufblasbaren Großspielgeräten ist nur innerhalb des durch Bojenketten gekennzeichneten Bereichs (bis ca. 20 m Wassertiefe) des Strandbads erlaubt.
- (3) Das Einsetzen von motorbetriebenen Booten ist nicht gestattet, eine Ausnahme gilt für Rettungsboote.
Das Einsetzen von Booten ohne eigene Triebkraft (z. B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote), Windsurfbrettern oder Stand-up-Paddlingboards ist vom Gelände des Weinheimer Wassersportclubs WWSC`70 e. V. im Rahmen der Vereinsnutzung erlaubt.
Das Einsetzen von Ruderbooten ist vom Gelände des Badisch-Unterländer-Angelsportvereins 1892 Weinheim e. V. im Rahmen der Vereinsnutzung erlaubt.

Im Übrigen ist das Einsetzen von Windsurfbrettern oder Stand-up-Paddlingboards nur über die im Strandbad ausgewiesene Wasserstraße zum Wassersportbereich (nördlicher Strandbereich) während der Öffnungszeiten des Strandbads erlaubt. Die gesondert für das Strandbad geltende Haus- und Badeordnung ist zu beachten.
- (4) Segelboote sind nur bis zu einer Länge von 5,20 m zugelassen. Das Befahren des Sees mit Booten, Windsurfbrettern und Stand-up-Paddlingboards kann aus Gründen der Sicherheit eingeschränkt oder ihre Anzahl begrenzt werden.
- (5) Der Ein- und Ausstieg zum Tauchen mit Atemgeräten ist während der Öffnungszeiten des Strandbads im dort ausgewiesenen Bereich (südlicher Bereich am Zaun zum Miramar) mit Tauchschein zulässig. Die jeweils gültige Haus- und Badeordnung des Strandbads ist gesondert zu beachten. Für Vereine können Ausnahmen zugelassen werden.
Für Mitglieder des Tauchclubs Hohensachsen e.V., Seeweg 41, erfolgt der Zugang über deren Vereinsgelände.
- (6) Das Angeln ist nur mit Fischereischein und einer durch den Badisch-Unterländer-Angelsportverein Weinheim e. V. (Fischereipächter) ausgegebenen Angelkarte an den für das Angeln zugewiesenen Bereichen zulässig.
- (7) Der Zugang von Hunden an und in den See ist nur an der gekennzeichneten befestigten Stelle an der Westseite am Überlauf zwischen dem Biotop und dem Waidsee erlaubt. Ansonsten ist das Tränken und Baden von Tieren verboten.
- (8) Das Betreten einer Eisfläche auf dem See oder die Nutzung als Eisbahn ist untersagt.
- (9) Das Besteigen oder Festhalten an den Phosphoreliminierungsanlagen (PELIKANEN) ist verboten.

- (3) Boote ohne Segel, Windsurfbretter und Stand-up-Paddelingboards dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten nicht so weit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden. Boote ohne Segel oder Windsurfbretter und Stand-up-Paddelingboards haben in Fahrt befindlichen Segelbooten auszuweichen.
- (4) Die Führer*innen von Wasserfahrzeugen wie Segelboote, sonstige Boote, Windsurfbretter und Stand-up-Paddelingboards haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung (Anlage zur Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1666), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518) zu beachten.
- (5) Die Eigentümer*innen von Segelbooten, Windsurfbrettern und Stand-up-Paddelingboards dürfen die Boote bzw. Bretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelbootes, eines Windsurfbretts und Stand-up-Paddelingboards haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.
- (6) In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie bei gefährlichen Wetterverhältnissen (z. B. Sturm, Gewitter oder Sichtbehinderung) sowie bei einer Wasserqualität, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellt, ist das Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet.

§ 5 Ausnahmen

Die Ortpolizei kann von dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
Ausnahmen ergeben sich auch durch die mit den Anrainervereinen abgeschlossenen Vereinbarungen für die Nutzung der Vereinsgelände.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb des festgelegten Bereichs badet
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Schlauchboote, Luftmatratzen und andere aufblasbare Großspielgeräte außerhalb des genannten Bereichs nutzt
 3. entgegen § 2 Abs. 3 motorbetriebene Boote mit Ausnahme von Rettungsbooten nutzt oder Boote ohne eigene Triebkraft, Windsurfbretter und Stand-up-Paddelingboards einsetzt
 4. entgegen § 2 Abs. 5 taucht
 5. entgegen § 2 Abs. 6 angelt
 6. entgegen § 2 Abs. 7 Hunde baden lässt oder Tiere trinkt
 7. entgegen § 2 Abs. 8 die Eisfläche betritt oder eine Eisbahn nutzt

§ 3 Nutzung des Seeuferbereichs

Im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Betreten der mit Gehölzen bewachsenen Flächen,
2. das Lagern, mit Ausnahme auf der Wiese auf der nördlichen Halbinsel in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang,
3. das Entzünden und Betreiben offener Feuer zum Grillen oder als Lagerfeuer, auch mit einem Grill oder einem Gefäß, wie z. B. Einweggrill, Feuerschalen usw. sowie Sisha-Rauchen,
4. das Zelten,
5. das Fahren mit motorisierten und bespannten Fahrzeugen (ausgenommen Krankenfahrstühle),
6. das Abstellen von Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme auf den Parkplätzen der Vereinsgelände,
7. das Abstellen von Wohnwagen,
8. das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden mit Ausnahme vom Betreten bis zum Verlassen des Sees an der für Hunde vorgesehenen Stelle gemäß § 2 Abs. 7,
9. das Reiten,
10. das Füttern wildlebender Tiere,
11. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
12. die Entnahme von Wasser und das Einbringen und Einleiten von Abwasser,
13. Abfälle, auch Hundekotbeutel und Kleinabfälle, wie Zigarettenstummel und Kaugummis, außerhalb der vorgesehenen Abfalleimer zu entsorgen.

§ 4 Vorsichtsmaßnahmen für die Nutzung von Wasserfahrzeugen

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer*innen des Waidsees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
 - a. die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
 - b. Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
 - c. eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaftenzu vermeiden.
- (2) Folgende Abstände sind einzuhalten:
 - a. mit in Fahrt befindlichen Segelbooten vom Ufer mindestens 30 Meter,
 - b. mit Ruder-, Tret-, Paddelbooten, Windsurfbrettern und Stand-up-Paddelingboards vom Ufer mindestens 10 Meter
 - c. mit allen Wasserfahrzeugen und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen mindestens 5 Meter,
 - d. von Taucherkennungsbojen und sonstigen im Gewässer installierten Anlagen mindestens 5 Meter.

8. entgegen § 2 Abs. 9 die PELIKANE besteigt oder sich daran festhält
9. entgegen § 3 Nr. 1 die mit Gehölzen bewachsenen Flächen betritt
10. entgegen § 3 Nr. 2 lagert, mit Ausnahme der Wiese auf der nördlichen Halbinsel
11. entgegen § 3 Nr. 2 auf der Wiese auf der nördlichen Halbinsel zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang lagert
12. entgegen § 3 Nr. 3 offene Feuer entzündet oder betreibt oder Sisha raucht
13. entgegen § 3 Nr. 4 zeltet
14. entgegen § 3 Nr. 5 mit motorisierten oder bespannten Fahrzeugen fährt
15. entgegen § 3 Nr. 6 Kraftfahrzeuge abstellt
16. entgegen § 3 Nr. 7 Wohnwagen abstellt
17. entgegen § 3 Nr. 8 Hunde unangeleint laufen lässt
18. entgegen § 3 Nr. 9 reitet
19. entgegen § 3 Nr. 10 wildlebende Tiere füttert
20. entgegen § 3 Nr. 11 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht
21. entgegen § 3 Nr. 12 Wasser entnimmt oder Abwasser einleitet
22. entgegen § 3 Nr. 13 Abfälle außerhalb der Abfalleimer entsorgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisher gültige Rechtsverordnung vom 01.05.2002 tritt an diesem Tag außer Kraft.

Weinheim, den 25/05/2021


Manuel Just
Oberbürgermeister

Beurkundungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung der Stadt Weinheim über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18. Februar 1970 am 29. Mai 2021 in der Tageszeitung „Weinheimer Nachrichten“ bekannt gemacht.

Weinheim, 31. Mai 2021

Referat des Oberbürgermeisters

Alfred Gérard

Lohrbächer-Gérard

